

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 53. Montag den 2. Juli 1827.

Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. [An die Ortsvorsieher, die Schlacht-Accise betreffend.] Die nachstehende Verfügung des K. Steuercollegiums, vom 19. Juni d. J. wird den Ortsvorsiehern zur genaueren Nachsicht und Eröffnung an die Einwohner, hiemit mitgetheilt.

Magold u. Freudenst., d. 30. Juni 1827.
Die K. Oberämter.

Königliches Steuer-Collegium.

Aus den bisher gemachten Erfahrungen, die Controlirung der Schlacht-Accise-Entrichtung betreffend, hat man die Ueberzeugung erlangt, daß diese Controlle nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit angewendet und ausgeführt wird, wie es doch bei diesem bedeutenden Gefäll, das so mancher Unterschlagung von Seiten des Accise-Pflichtigen ausgesetzt ist, das herrschaftliche Interesse erheischt.

Das K. Steuer-Collegium findet sich deswegen zu folgenden Anordnungen veranlaßt, deren pünktliche Vollziehung den betreffenden Aemtern zur besondern Pflicht gemacht wird.

1) Es ist nämlich öfter der Fall, daß Metzger und Wirthe auch zugleich Deto-

nomen und Viehhalter sind. Wenn sie nun Vieh zum Schlachten kaufen, so können sie sich der Entrichtung der Schlacht-Accise unter dem Vorwande entziehen, daß sie solches zum Anbinden oder Mäßen gekauft, und noch im Stalle haben. Um aber der Wahrheit auf den Grund zu kommen, hat das Kameralamt in derlei Fällen entweder die Ortsvorsieher, oder den Acciser, oder den Accise-Visitator zu beauftragen, sich von dem Daseyn des angeblich nicht geschlachteten Stück Viehes zu überzeugen, auch wenn eine Accise-Defraudation dießfalls wirklich entdeckt wird, wovon dem Anbringer die gesetzliche Anbring-Gebühr zukommt, das Erforderliche zu besorgen.

2) Da eine richtige Controlle über das Vieh, welches verkauft und geschlachtet wird, lediglich auf richtiger Anzeige des Vieh-Verkäufers beruht, so ist sämtlichen Amts-Untergebenen durch die Ortsvorsieher bekannt zu machen, daß jeder, der ein Stück Vieh an einen Metzger oder Wirth verkauft, die Anzeige davon sogleich bei dem Ortsvorsieher, bei Strafe im Unterlassungsfall, zu machen habe.

3) Den Ortsvorsiehern ist die pünktlichere Ausstellung der Vieh-Urkunden und richtigere Führung der Vieh-Verkaufs-Register besonders einzuschärfen; auch sind sie zur genauen Vollziehung der Jten 14. 15. und 16. der Instruktion über

das Noctise-Gesetz bei Strafe im Nachlässigkeitsfalle, aufmerksam zu machen; und da es endlich

4) häufig vorkommt, daß der Vieh-Einkauf durch Metzgerknechte besorgt wird, von diesen aber ein falscher Name des Metzgers, für den sie einkaufen, angegeben werden könnte, wodurch die Controlle erschwert und sogar zwecklos gemacht würde, so bleibt im Entdeckungsfall der Metzger oder Wirth, für den das Vieh erkaufte wurde, wegen der Handlung seines Knechtes verantwortlich, und ist derselbe nach Umständen ernstlich zu bestrafen.

Stuttgart, den 19. Juni 1827.

Oberamt Nagold.

Nagold. [An die Ortsvorsteher.] Schon bei der im Juni 1823 statt gehaltenen Zusammenkunft der hiesigen Handlungszunng, wurde die allgemeine Klage gegen den so sehr eingerissenen und über Hand genommenen Hausier-Handel, in der Oberamts-Stadt sowohl als auf dem Lande, vorgebracht, und den Ortsvorstehern deshalb die erforderlichen Beschränkungen oberamtlich ertheilt.

Da nun diese Beschwerden bei der letzten, am 14. d. M. statt gefundenen Zusammenkunft dieser Zunng, abermals wiederholt wurden, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die Ortsvorsteher unter Beziehung auf den früher dießfalligen Erlaß, nachdrücklichst zu erinnern, allem aufzubieten, um dem so sehr verderblichen Hausier-Handel auf jede thunliche Weise zu steuern, damit die derartigen Klagen doch einmal aufhören.

Auch im Falle die Hausierer durch die höheren oder höchsten Stellen zu Treibung des Hausier-Handels berechtigt wären, können die Ortsvorsteher ihnen das Hausieren im Ort versagen, wenn Bürger vorhanden sind, welche die Gegenstände, mit welchem hausirt wird, selbst zum Ver-

kaufe vorrätzig haben, und hiezu befähigt sind.

Am 29. Juni 1827.

K. Oberamt.
Engel.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [An die Schultheißenämter.] Nach der Verordnung vom 11. Febr. 1810 Regierungs-Blatt Seite 60 sind bei Dienst-Ersetzungen der Communen und Corporationen, mit alleiniger Ausnahme der Hirten, Schützen, und anderer dergleichen geringen Dienste, wenigstens — 15 fr. Waisenhaus-Gebühr einzuziehen.

Diese Gebühren sind seit dem 1. July 1825 zurückgeblieben, und daher bis zum 1. July 1827. nachzuholen.

Die Schultheißenämter haben daher alle diejenige, welche in dem Zeitraum vom 1. July 1825. bis 1. July 1827., als Gemeinderäthe, als Gemeinde- oder Heiligenpfleger, als Ausstands-Cassiere, als Waldmeister, als Pfrschmeister, als Untergänger, als Waisenrichter, und endlich als Hebammen angestellt wurden, in ein Verzeichniß zu bringen, von jedem — 15 fr. Waisenhaus-Gebühr einzuziehen, und das Verzeichniß sammt dem Geldbetrag unfehlbar binnen 8 Tagen hieher zu senden.

Von cinem in obigem Zeitraum angestellten Schultheißen sind — 30 fr. Waisenhaus-Gebühr zu bezahlen, und solche auch in das Verzeichniß aufzunehmen.

Freudenstadt, den 30. Juny 1827.

K. Oberamt.
Stängel.

Anzeige von Gebornen, Gestorbenen
und Copulirten.

In Freudenstadt,
sind im Monat Juni geboren:

- Den 7. Juni dem Jakob Friedr. Wolf, Tuchmacher, ein Mädchen.
- 6. — dem Georg Kilgus, Fuhrmann ein Knabe.
- 7. — dem Feilenhauer Graf, ein todtegebornes Mädchen.
- 11. — dem Georg Fridr. Münster, Tuchmacher, ein Mädchen.
- 16. — der ledigen Christiane Margarethe Fischer, Zimmermanns Tochter, ein Knabe.
- 18. — dem Großhammerschmied, Johann Christian Braun, im Christofhsthal, ein Knabe.
- 27. — dem Sensenschmid, Johann Michael Schuler, im Friedrichsthal, ein Knabe.

Gestorbene:

- Den 5. Juni der ledigen Eva Margaretha Jetter, Bäckers Tochter ein Knabe, alt 4 Jahr.

Copulirte.

Johann David Wursler, Nagelschmied mit Maria Elisabetha, des weil. Johann Bernhard, Nagelschmids Tochter.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preiße.

In N a g o l d,
den 30. Juni 1827.

Dinkel	1 Schfl.	4 fl. 20 fr.	4 fl. — fr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 8 fr.	3 fl. 4 fr.
Kernen	1 Sri.	— fl. — fr.
Noggen	1 —	— fl. 43 fr.
Erbsen	1 —	— fl. 56 fr.
Linzen	1 —	1 fl. — fr.

Bohnen	1 —	— fl. 46 fr.
Gersten	1 —	43. — fl. 50 fr.

Fleisch-Preiße.

Rindfleisch	1 Pfund	5 fr.
Hammelfleisch	1 —	5 fr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	—	7 fr.
— ohne	1 —	—	6 fr.
Kalbsteisch	1 —	5 fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8 —	17 fr.
1 Kreuzerweck schwer	11 Loth.	

In A l t e n s t a i g,

den 27. Juni 1827.

Dinkel	1 Schfl.	4 fl. 30 fr.	4 fl. — fr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 12 fr.	3 fl. — fr.
Kernen	1 Sri.	1 fl. 12 fr.
Noggen	1 —	43 fr. — fl. 45 fr.
Gersten	1 —	— fl. 48 fr.

In F r e u d e n s t a d t,

den 26. Juni 1827.

Kernen	1 Schfl.	10 fl. 56 fr.	9 fl. 4 fr.
Noggen	1 —	5 fl. 52 fr.
Gersten	1 —	5 fl. 43 fr.
Haber	1 —	3 fl. 24. 16 fr.	3 fl. 12 fr.

Fleisch-Preiße.

Ochsenfleisch	1 Pfund	5 fr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	—	7 fr.
— ohne	1 —	—	6 fr.
Kalbsteisch	1 —	4 fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	4 Pfund	10 fr.
Noggenbrod	4 —	8 fr.
1 Kreuzerweck schwer	9 Loth.	

Dramatische Auction.

In N. gieng eine fahrende Schauspielergesellschaft wegen schlechter Einnahme



zu Grunde. Die von derselben hinterlassenen Dekorationen und andern Sachen wurden kurz darnach gerichtlich an den Meistbietenden versteigert, und es erschien davon folgendes Verzeichniß.

1. Eine zerbrochene Tugend, wovon der Obertheil nur noch gut ist.
2. Eine hölzerne Weisheit — ohne Kopf.
3. Eine defekte Sonne.
4. Ein paar Löwenhäute von Sacktrillich, mit papiernen Schwänzen.
5. Ein römischer Triumphwagen, ohne Sitz, Räder und Deichsel.
6. Der Tempel des donnernden Jupiters, von Latten mit Schindeln bedeckt.
7. Ein ausgewaschener königlicher Ornat — hie und da etwas gestickt.
8. Eine alte Plinte, woran der Lauf und das Schloß fehlen.
9. Der Tempel der Unsterblichkeit — ohne Dach.
10. Ein Triumphbogen von Pappendeckel.
11. Eine hölzerne Melpomene.
12. Eine Garnitur alte Gewitterwolken, NB. von Mäusen etwas angegriffen.
13. Ein halber Mond, ohne Nase.
14. Ein Cupido von Kreisteinwand.
15. Ein halb Duzend Musen — werden zusammen verkauft.
16. Götz von Verlichingens eiserne Hand, von Pappe.
17. Die Zaubersäfte u. ein Dudelsack.
18. Ein Nimbus von Postpapier.
19. Zwei Schnurrbärte.
20. Zwei ditto — etwas fürchterlicher.
21. Ein halb Duzend dergleichen.
22. Zehen dergleichen — von Motten angegriffen.
23. Ein alter Thurm — noch ganz neu.
24. Ein transparenter Wals.
25. Ein alter Esel, NB. spielt auch Löwenrollen.

26. Sechs und achtzig Stück diverse Perucken, NB. können von den Liebhabern eine Stunde vor der Auktion ausprobiert werden.

27. Drei geschnitzte Grazien.

28. Eine Parthie hölzerne Meereswellen, NB. zum Einheizen zu gebrauchen.

29. Der Pallast der schönen Arsenne, aus mit Del getränktem Papier.

30. Eine gemalte Keuschheit — etwas ausgegangen und löchericht.

(Die Fortsetzung folgt).

Stempel. Wird auf Waaren gedrückt, um vor Betrug im Kauf und Verkauf zu sichern. Bei der Gelegenheit muß ich ein Projekt machen. Wie wärs, wenn man alle ächte Junggesellen und Jungfern vom 16ten bis ins 20ste Jahr stempeln ließe? die nicht gestempelt wären, müßten alle fiskalisch seyn, und würden licitando verkauft. — Das müßte dem Aerarium Eins abwerfen! das müßte die Bevölkerungslustigen ehelustig machen! — die schon im Rosengarten der Ehe wären, würden als eine schon angegriffene Waare angesehen, wo's beym geschlossenen Kauf bliebe — Herren und Frauen, was schmunzeln Sie dazu?

Reimsprüche.

Der Geldsack, es ist kein leerer Schall:
 Der Mensch kann ihn brauchen im Leben,
 Und ob er auch dumm ist überall,
 Dem Reichen wird Alles vergeben.
 Und worauf kein Verstand der Verständigen fällt,
 Das übet in Einfalt ein Tölpel um's Geld.

Erfahrung predigt mehr und mehr,
 Doch ihre Kirch' ist immer leer.